

Ergänzungen zur PV 2016 von GE GM SK PS

Gesetze, Verordnung usw.

Gesetze in NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start

Schulgesetz

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html>

ADO

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Grundlegend/ADO.pdf>

Verordnungen

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/index.html>

Erlasse

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/>

Dienstrecht

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/index.html>

Lehrerausbildungsgesetz

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/index.html>

BASS 11-11 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/93_2.pdf

Ganztag

Bildungsportal zum Ganztag

<https://www.schulministerium.nrw.de/>

Die Serviceagentur Ganztägig lernen (SAG) hat in dem Angebot "[ganz!recht](#)" viele Hinweise zum Recht im Ganztag zusammengetragen. Das Angebot wird regelmäßig aktualisiert.

<http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/grundlagen/>

Grundlagen

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

In Nordrhein-Westfalen gibt es

gebundene Ganztagschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen - ([§ 9 Abs. 1 SchulG](#))

- offene Ganztagschulen [§ 9 Abs. 3 SchulG](#) und
- außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote [§ 9 Abs. 2 SchulG](#)

Der Erlass des MSW vom 23.12.2010 fasst fünf Erlasse zu einem Erlass zusammen. Die bisherigen Erlasse regelten jede der in [§ 9 SchulG](#) genannten Formen des Ganztags getrennt. Dabei gab es eine Fülle von Querverweisen und Redundanzen, die die Anwendung der Erlasse behinderten. Jetzt finden sich alle wesentlichen Regelungen für Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in einem Erlass.

Leserinnen und Leser, die sich fragen, was für welche Form des Ganztags gilt, können sich an **folgender Faustregel** orientieren: Jede Regelung, bei der nicht ausdrücklich notiert ist, für welche Form des Ganztags sie gilt, gilt für alle Formen des Ganztags, auch für Betreuungsformen, die in ihrem Zeitrahmen eigentlich noch kein Ganztagsangebot sind. Dort, wo es spezifische Regelungen gibt, wird dies ausdrücklich notiert, so beispielsweise bei Ziffer 5 ("Zeitrahmen und Öffnungszeiten").

Erlasse zu Ganztagschulen und Ganztagsangeboten in NRW

- BASS 12 - 63 Nr. 2: [Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I](#). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38)
- [Antragsformular OGS](#), [Zuwendungsbescheid OGS](#), [Verwendungsnachweis OGS](#) (Stand 15.01.2015)
- BASS 11 - 02 Nr. 9: [Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe](#) („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung. 31. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 403)
- BASS 11 - 02 Nr. 19: [Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich](#). RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12. 2. 2003 (ABl. NRW. S. 43)
- BASS 11 - 02 Nr. 24: [Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote](#). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 403, 10/08 S. 524)
- BASS 12 - 08 Nr. 1: [Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht](#). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 7. 2005 (ABl. NRW. S. 289)
- BASS 18 -23 Nr. 2: [Sicherheitsförderung im Schulsport](#). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 11. 2014 (ABl. NRW Nr.12/14)
- BASS 12 - 62 Nr. 1: [Fünf-Tage-Woche an Schulen](#). RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 6. 1992 (GABl. NW. I S. 149)